

RS Vwgh 1987/3/3 85/07/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1987

Index

L66307 Alm Weide Tirol
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

AlpschutzG Tir 1920 §1 Abs1;
AlpschutzG Tir 1920 §1 Abs3;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Entlassung aus dem Alpzwang hat die Folge, dass die Grundstückseigentümer das Grundstück frei von den Verpflichtungen nach dem Tir AlpschutzG LGBI 1920/81 bewirtschaften dürfen. Diese Entbindung von gesetzlichen Verpflichtungen kann keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte der Grundstückseigentümer bewirken. Der Umstand, dass hiedurch die rechtliche Möglichkeit eröffnet wird, durch anderweitige Entscheidungen - etwa eine Bannlegung - die wirtschaftliche Dispositionsfähigkeit der Eigentümer über das Grundstück wieder zu beschränken, ändert daran nichts. Eine gegen die Entlassung aus dem Alpzwang erhobene Beschwerde der Grundstückseigentümer ist mangels Rechtsverletzungsmöglichkeit zurückzuweisen.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985070092.X02

Im RIS seit

01.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>